

## **SATZUNG**

### **ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG**

Satzung der Stadt Tuttlingen über die öffentliche Wasserversorgung vom 15. 2.1993. Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 15. 2.1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Die Stadt Tuttlingen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Wasser. Die Wasserversorgung wird durch die Stadtwerke Tuttlingen GmbH durchgeführt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Wasserversorgung überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Wasserabnehmer ist öffentlich-rechtlich, soweit es in dieser Satzung geregelt ist, sonst privatrechtlich.

#### **§ 2**

##### **Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 4****Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichti-

gung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken zu stellen, über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister.

## **§ 5**

### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Regenwasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken zu stellen, über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister.

## **§ 6**

### **Anschlussanträge**

1. Den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und spätere Änderungen des Anschlusses hat der Anschlussnehmer bei den Stadtwerken zu beantragen.

Der Antrag ist in der Regel auf Vordruck zu stellen und mit einem Lageplan sowie einer Beschreibung und Skizze der geplanten Verbrauchsanlage zu belegen. Der Antrag hat außerdem zu enthalten:

- a) den Namen des Installateurs, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,

b) die Beschreibung der besonderen Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll.

2. Der Antrag muss innerhalb eines Monats, nachdem die Voraussetzungen des § 4 (1) vorliegen, gestellt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens - auf Verlangen der Stadtwerke schon beim Beginn der Baumaßnahme - erfolgen. Der Anschlussnehmer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

## **§ 7**

### **Privatrechtliche Bedingungen**

Für die Herstellung des Wasseranschlusses, die Herstellung und den Betrieb der Verbrauchsleitung, für die Wasserlieferung und für die sonstigen Rechte und Verpflichtungen aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis gelten die privatrechtlichen "Allgemeinen Bedingungen" für die Versorgung mit Wasser aus den Versorgungsnetzen der Stadtwerke Tuttlingen GmbH (AVB WasserV) nach der Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 20. 6.1980 (BGBl.1980 S. 750) nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1.1.1993 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tuttlingen vom 25.6.1981 zum 31.12.1992 außer Kraft.